



# Checkliste: Internetrecht

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Träger des BIEG Hessen



Frankfurt am Main  
Fulda  
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
Offenbach am Main



## Checkliste: Internetrecht

### A. Domainnamen

Für Domainnamen gilt das allgemeine Namensrecht (§ 12 BGB). Im geschäftlichen Verkehr kann aber auch das Markenrecht maßgeblich anwendbar sein.

Grundsätzlich kann man sagen, dass derjenige, der zuerst kommt, auch zuerst mahlt. Nur bessere (bzw. prioritätsältere) Rechte können Unterlassungs- und u. U. auch Schadenersatzansprüche auslösen.

Um solchen Ansprüchen zu entgehen, sollten Sie darauf achten, dass Ihr Domainname nicht die folgenden Bestandteile aufweist:

- Namen von Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften)
- Namen von markenrechtlich geschützten Begriffen oder Produkten
- Namen berühmter Persönlichkeiten, da sie aufgrund ihres Bekanntheitsgrades immer ein besseres Recht haben dürften
- nicht ganz unbekannte Firmierungen
- marktbekannte Namen in leicht abgeänderter Form (Vorsicht auch bei Tippfehler-Domänen)

Internetadressen zur eigenen Recherche:

<http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/uebersicht>

<http://www.handelsregister.de>

<http://www.patentamt.at>

<http://www.ige.ch>

<http://oami.europa.eu/de/default.htm>

### B. Pflichtangaben nach § 5 TMG

Internetpräsentationen, die nicht mit einer Wirtschaftstätigkeit in Verbindung gebracht werden können, müssen kein Impressum nach § 5 TMG vorweisen, wohl aber müssen auch hier mindestens Name und Anschrift (bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte) gut auffindbar ausgewiesen werden gem. § 55 Abs. 1 RStV. Vorsicht bei gemeinnützigen Vereinen: Wenn ein Link zu einem Sponsor oder ein Sponsorenlogo verwendet wird, könnte Geschäftsmäßigkeit gegeben und ein vollständiges Impressum gem. § 5 TMG erforderlich sein.

Mindestens müssen gem. § 5 TMG - also bei geschäftsmäßig vorgehaltenen Präsenzen - folgende Angaben gemacht werden:

1. Name und Anschrift
2. Telefonnummer und eMail-Adresse
3. evtl. Faxnummer
4. bei Eintrag im Handelsregister Registernummer und Registergericht
5. evtl. Umsatzsteueridentifikationsnummer gem. § 27a UStG
6. evtl. Rechtsform der Gesellschaft und Vertretungsberechtigte
7. berufsständische Kammer und Aufsichtsbehörde



8. soweit für die Ausübung des Berufes erforderlich, die entsprechende Berufsbezeichnung, die Angabe des Landes, in dem sie verliehen worden ist, und Nennung der Institution, die sie verliehen hat

Angaben über das Kapital der Gesellschaft müssen nicht gemacht werden. Werden solche Angaben dennoch gemacht, müssen sie vollständig sein.

Anbieter von Dienstleistungen müssen auch Pflichtangaben nach der **DL-InfoV** zur Verfügung stellen. Der Umfang der erforderlichen Informationen richtet sich nach § 2 DL-InfoV. Wichtiges Beispiel sind die Angaben zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung.

*Unser Rat: Die Pflichtangaben müssen leicht auffindbar sein. Die Rechtsprechung ist zwar nicht einheitlich, Sie sind aber auf der sicheren Seite, wenn Sie die vollständigen Angaben unter einem gut erkennbaren Link „Impressum“ bereitstellen.*

Sind Sie Telekommunikationsdienstleister? Dann zusätzlich § 6 TMG beachten.

### **C. Haftung für Links**

Ein Disclaimer schützt nicht davor, unter Umständen haften zu müssen.

Gemäß den vom BGH aufgestellten Grundsätzen sollten Sie folgendes tun:

- vor Einrichtung eines Links die zu verlinkende Seite prüfen und die Prüfung z.B. durch mit Datum versehenen Ausdruck der Inhalte dokumentieren
- jedenfalls dann den Link entfernen, wenn Sie durch Abmahnung oder auf anderem Wege auf einen Rechtsverstoß aufmerksam gemacht werden

### **D. Informations-, Hinweis-, und Belehrungspflichten gem. Art. 246 EGBGB, VerpackV, BattG**

Im Bereich des B2C (Business to consumer) bestehen weitere Hinweispflichten. Diese sind unter anderem in Art. 246 EGBGB niedergeschrieben.

Sie müssen insbesondere:

- aufzeigen, wie der Vertragsschluss zustande kommt
- über das Widerrufs- oder evtl. Rückgaberecht belehren

Inzwischen haben die Muster der Widerrufsbelehrung und der Rückgabebelehrung Gesetzesrang erhalten, sodass deren korrekte Verwendung rechtssicher ist.

**Muster Widerrufsbelehrung:**

[http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_248anlage\\_1\\_383.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1_383.html)

### Muster Rückgabebelehrung:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_248anlage\\_2\\_384.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_2_384.html)

#### Merke:

*Ein Widerrufsrecht besteht ausschließlich dann nicht:*

- wenn Waren geliefert werden, die nach Kundenspezifikationen angefertigt worden sind oder schnell verderben können oder ein Verfallsdatum überschritten haben
- wenn Audio-, Video- und Softwaredatenträger geliefert wurden und der Kunde sie entsiegelt hat
- wenn Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte geliefert werden.

*Es erlischt insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen, wenn*

- der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

- die Widerrufsfrist beachten (abhängig vom Zeitpunkt der Belehrung in Textform (eMail, Fax, Post) [Belehrung auf der Internetseite genügt dem Textformerfordernis nicht mangels Perpetuierungsfunktion])

#### Merke:

*Erfolgt die Belehrung in Textform nicht spätestens unverzüglich nach Vertragsabschluss, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat statt 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB).*

- Ihre ladungsfähige Anschrift bekannt geben
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung oder Waren beschreiben
- Gesamtpreis und Preisbestandteile klar und deutlich darlegen
- einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, einbinden

#### Zusätzlich:

- die PAngV (Preisangabenverordnung) beachten und z.B. angeben, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteil enthalten.

Bieten Sie Waren inklusive Batterien an, müssen Sie einen Hinweis gem. BattG geben. Bringen Sie Verpackungen erstmalig in den Verkehr, müssen Sie sich selbst einem dualen Entsorgungssystem anschließen (VerpackV). Ansonsten haben Sie zumindest sicherzustellen, dass sämtliches Verpackungsmaterial lizenziert ist. Als Onlinehändler sollten Sie aus Gründen der Rechtssicherheit daher einem dualen System beitreten.

#### Merke:

*Eine Hinweispflicht auf die Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen gibt es nicht mehr. Im Gegenteil: Solche Hinweise stellen nach dem derzeitigen Rechtsstand sogar eine Abmahnfalle dar.*



Wenn Sie selbst Hersteller von Elektrogeräten sind, müssen Sie als solcher registriert sein.  
Maßgebliche Vorschrift: ElektroG.

## E. Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

Das sollten Sie nicht tun:

- fremde Fotos selbst verwenden, ohne über entsprechende Lizenzrechte zu verfügen
- fremde Lieder oder Melodien verwenden, ohne Nutzungsrechte zu haben
- fremde Weblayouts verwenden
- fremde Texte verwenden, wenn diese die Gestaltungshöhe überschritten haben (insbesondere individuelle Texte)

Das sollten Sie tun:

Den Rechteinhaber fragen, ob er Ihnen die Nutzungsrechte einräumt. Ist dies der Fall, schriftlich bestätigen lassen.

## F. Abmahnung erhalten, was tun?

*Unser Rat: Lassen Sie sich anwaltlich beraten! Versäumen Sie seitens der Gegenseite gesetzte Fristen nicht!*

## G. Wichtiger Hinweis:

*Die Rechtsprechung ist steten Änderungen unterworfen, z.B. weil der BGH anders entscheidet als die Vorinstanzen (Beispiel: wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Angabe der „UVP“). Zudem*

*können bei der Umsetzung der Vorschriften immer wieder Fehler passieren. Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, auf Ihrer Seite abmahnfähige Fehlerquellen aufzufinden. Sie kann aber nicht abschließend sein bezüglich spezieller Hinweispflichten und einschlägiger Vorschriften. Es kann also sein, dass im Einzelfall weitergehende Hinweise erforderlich und weitere Vorschriften zu beachten sind. Eine Haftung wird daher nicht übernommen.*

*Wollen Sie ganz sicher gehen, dass Ihre Internetseiten hinsichtlich des dort zur Verfügung gestellten Angebots und der verwendeten AGB der Rechtslage und Rechtsprechung entsprechen, so lassen Sie diese bitte in regelmäßigen Abständen von einem Rechtsanwalt prüfen.*

Stand: Oktober 2010

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen?

**Autor:**

Gernot R. Hillenbrand

Rechtsanwalt

Fulda

[www.rae-hillenbrand.de](http://www.rae-hillenbrand.de)



### **Für was steht BIEG Hessen?**

BIEG Hessen steht für Beratungs- und Informationszentrum Elektronischer Geschäftsverkehr. Das BIEG Hessen ist eine gemeinsame Einrichtung der Industrie- und Handelskammern Frankfurt am Main, Fulda, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main. Wir sind eines der Kompetenzzentren, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert werden.

### **Aufgaben des BIEG Hessen**

Das BIEG Hessen hat zur Aufgabe, kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen auf dem Weg zu Internet und E-Business neutral zu unterstützen. Wir verstehen uns als Plattform für Anbieter und Nachfrager und wollen dazu beitragen, dass Barrieren abgebaut und Chancen aufgezeigt werden. Das BIEG Hessen ist eine Anlaufstelle für Unternehmer sowie Kommunikator und Koordinator für den elektronischen Geschäftsverkehr.

### **BIEG Hessen**

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon 069 2197-1380  
Telefax 069 2197-1497  
info@bieg-hessen.de

Auf unsere Internetseite [www.bieg-hessen.de](http://www.bieg-hessen.de) finden Sie weitere Leitfäden, Checklisten und Fachartikel zu den Themen Internet und E-Commerce.